

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

11 (7.2.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

lich eine Besserung der Lage der Tabakarbeiter wünschten.

In der sich anschließenden Beratung über den Vorschlag des Finanzministeriums begründete dann Abg. Seubert (Ztr.) den Antrag über das Brennen der Rohkartoffeln. Die Abgg. Morgenthaler (Ztr.) und Engelhardt unterstützten den Antrag. Die Abgg. Ringwald (natl.) und Beneden (F. V.) befaßten sich mit einigen Verfügungen über den kleinen Grenzverkehr und baten um Milderung der Bestimmungen. — Abg. Rehm (natl.) empfahl eine weitere Verbreitung des bargelosen Verkehrs. Abg. Belzer (Ztr.) und Abg. Wittmann (Ztr.) wandten sich gegen das neuerdings eingeführte Mahnverfahren. Der letztgenannte Redner machte verschiedene Steuervorschläge, darunter die Einführung einer staatlichen Luftbarkeitssteuer. Auch aus dem Versicherungswesen könne der Staat eine ergiebige Steuerquelle machen.

Abg. Dr. Koch (natl.) bedauerte im Interesse der Regierung, daß die von nationalliberaler Seite verlangte Uebersicht über die Strafnachlässe bei Steuerhinterziehungen noch nicht vorgelegt wurde. Es gingen allerlei Gerüchte um, daß die Regierung ganz unangebrachte Nachsicht über, statt scharf vor-

zugehen. Das Steuergewissen der Allgemeinheit müsse mehr geweckt werden, nicht eingeschläfert. Unverständlich sei, daß die Steuerkommissäre in den Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung gar nicht gehört würden. Der nationalliberale Antrag auf baldige, genaue Feststellung des steuerbaren Vermögens im ganzen Reiche sei erfreulicher Weise allgemein günstig aufgenommen worden. Die vom Reiche für Veranlagung der Kriegs- und Besitzsteuer dem Veranlagungspersonal, das außerordentlich große Mehrarbeit geleistet habe, bestimmte Belohnung hätte vom Finanzministerium schon längst ausbezahlt werden müssen. Weshalb die Veranlagung dieser Steuer so beschleunigt werden sei, daß sie bei uns schon bezahlt wurde, während in anderen Bundesstaaten die Veranlagung noch nicht beendet ist, sei nicht ersichtlich. Auch die zahlreichen Beschwerden bewiesen die Ueberlastung der Arbeit. Das Steueranlagungspersonal müsse stark vermehrt werden, um genaue und gerechte Steueranlagungen zu erzielen. Die hierfür aufgewendeten Kosten kämen tausendfach wieder herein.

Abg. Odenwald (F. V.) verlangte eine möglichst starke Ausprägung von Kleingeld. Von den Schmuck-

annehmen, daß ein Teil von unseren Feinden gekauft würde. Demnach sei der Wirtschaftskrieg nach dem Kriege kaum zu fürchten. Abg. Red (natl.) forderte die Errichtung von Brennholzstellen bei den Gemeinden. Abg. Ködel (Ztr.) wünschte, daß die Verpachtung vom Domänenland den Badenern vorbehalten bleibt. Abg. Wittmann (Ztr.) empfahl eine staatliche Luftbarkeitssteuer und die Verstaatlichung der Kinos. Abg. Siedler (natl.) bat um eine weitere Unterstützung des Bades Rappenaun.

Finanzminister Dr. Rheinbold bemerkte zu dem Antrage Seubert über das Brennen der Tobinambur, daß zu dem Antrage formell das Finanzministerium zuständig sei. Dieses werde sich aber nach dem Standpunkte des Ministeriums des Innern richten, weil es sich um eine Ernährungsfrage handle. Das Ministerium des Innern sei gegen eine Genehmigung zum Brennen der Tobinambur, weil man diese vielleicht zum Strecken der Kartoffeln brauche. Sollte der Antrag Seubert angenommen werden, so werden die Angelegenheiten nochmals geprüft.

Das Haus vertagte sich darauf.

Aus Baden.

* Karlsruhe, 6. Februar. Die Fraktion der Zentrums-
partei im badischen Landtag hat anstelle des Abg. Kopf
den Abg. Neuhaus zu ihrem Vorsitzenden gewählt.

Pforzheim, 6. Febr. Der seit 1 1/2 Monaten fah-
nenflüchtige Mustetier Karl Leicht aus Offenburg
ist hier festgenommen worden. Er hatte sich die ganze
Zeit hier herumgetrieben und bei einer Familie Un-
terkunft gesucht. Schon im Jahr 1917 war er einmal
fahnenflüchtig geworden. Er hat eine große Reihe
schwerer Diebstähle auf dem Gewissen. Frau und
Tochter derjenigen Familie, die ihm Unterkunft ge-
währte, wurden wegen Hehlerei festgenommen. Man
sah bei ihnen ein großes Diebeslager.

oc. Mannheim, 6. Febr. Im Elektrizitätswerk
Ludwigshafen wollten zwei 14 bis 15jährige Bur-
schen im Freien übernachten und wählten dazu einen
Schladenhaufen aus. Durch die entweichenden Koh-
lengase fand der eine der Burschen den Erstichtungs-
tod. — Die Stadt Ludwigshafen, die jüngste Stadt
am Rhein, kann in diesem Jahre auf ein 50jähriges
Bestehen zurückblicken. Die Stadt Ludwigshafen hat
sich außerordentlich entwickelt. Ihre Einwohnerzahl
hat in den letzten Jahren die Hunderttausend über-
schritten.

** Ladenburg, 2. Febr. Die Schaffnerin Koch von
hier stürzte auf der Nebenbahn beim Uebersteigen von einem
Wagen auf den andern ab und geriet unter den Zug wobei
ihr ein Fuß abgefahren wurde.

** Donaueschingen, 6. Febr. Die Fürstlich-Fürsten-
bergischen Standesherrschaft hat Notgeld prägen lassen für
Stücke zu 5, 10 und 50 Pfg.

* Badisch-Rheinfelden, 6. Febr. In dem benachbarten
schweizerischen Rheinfelden starb unlängst der bekannte ehe-
malige Scharfrichter Th. Mengis im Alter von 79 Jahren.
Das Scharfrichteramt wurde von der Familie Mengis mehr
als 300 Jahre ausgeübt. Neben diesem Berufe übte Mengis
auch noch, eben so wie früher seine Tante, die Wahrsage-
kunst aus. Die Tante war deshalb eine Berühmtheit im
ganzen Elsaß und im badischen Oberlande. Ihm fehlte
freilich das Geschick der verstorbenen Tante, trotzdem war
der Jubrang zu seiner Weisheit enorm und er sagte oft:
„Wenn die Leute halt angelogen sein wollen, kann man
ihnen den Gefallen tun“. Und das tat er redlich. Vor
einigen Jahren war auf dem Schwarzwald ein Mädchen
verschwunden. Es wurde allerhand gemunkelt, aber die
Untersuchung förderte nichts zutage. Der eigene Vater stand
im Verdachte und nachdem er dies erfuhr, erklärte er offen,
daß er zum Mengis nach Rheinfelden gehe, seine Unschuld
werde dann schon bewiesen werden. Dies wirkte Wunder.
Man sagte sich, wenn er ein schlechtes Gewissen hätte, ginge
er nicht zum Mengis. Als er nun zum Mengis kam,
fragte ihn dieser, ob er ihm auch alles gesagt habe. Als
der Mann diese Frage bejahte, forderte der Scharfrichter
ihn auf, in den an der Wand hängenden Spiegel zu sehen.
„So, und was haben Sie gesehen?“ „Nichts“, sagte der
Mann. „Nun, dann gehen Sie nach Haus, und wenn
Sie die Gartentüre öffnen, wird der Mörder in der Nähe
des Hauses sein.“ Die Medizin wirkte. Nach einigen
Tagen wurde er infolge seines auffälligen Benehmens ver-
haftet und erklärte dann vor dem Untersuchungsrichter: „Der
Mengis in Rheinfelden hat einen Spiegel, wo man jeden,
der eine Schlechtigkeit begangen hat, drin sieht“. Mengis
wurde dann als Zeuge vor Gericht geladen. Der Richter
fragte ihn, ob das stimme mit dem Spiegel, worauf
Mengis antwortete: „Seid Ihr auch noch so dumm?“
Wegen Beleidigung eines Beamten erhielt Mengis dann
eine Ordnungsstrafe.

kos. Ausländische Filme in Deutschland. Im
Jahre 1913 wurden für 18 735 000 Mk. ausländische
Filme in Deutschland eingeführt. Wenn man bedenkt,
daß diese Einfuhr zumeist französischer Filme mit
allerlei pikanten und sensationellen Geschichten schon
jahrelang vor dem Krieg betrieben wurde, so muß
man doch sagen, daß es schade um das schöne Geld ist,
das die Deutschen für diesen Schund geopfert haben.

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die
Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mk.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Ettlingen, Donnerstag, den 7. Februar. 1918.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Dezember 1917.)

Verforgung mit Milch und Speisefetten betreffend.

Nachstehend wird der Wortlaut unserer Verordnung
betreffs vom 20. November 1916 (Gesetzes- und
Verordnungsblatt Seite 327) in der durch die Verordnung
vom 26. November 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt
Seite 408) abgeänderten Fassung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1917.

Groß. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Kohlhepp.

Verordnung.

(Vom 26. November 1917.)

Verforgung mit Milch und Speisefetten betreffend.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli
1916 und der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts
vom 2. November 1917 ist Landeszentralbehörde das Mi-
nisterium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der
Landeskommissär, untere Verwaltungsbehörde und zu-
ständige Behörde das Bezirksamt; zuständige Behörde im
Sinne des § 3 Absatz 5 der Bekanntmachung des Kriegs-
ernährungsamts vom 3. November 1917 ist die Landes-
feststelle.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen er-
gehen durch den Gemeinderat (Stadttrat). Unterläßt die
Gemeinde die nötigen Maßnahmen, so hat sie der Kom-
munalverband zu treffen.

§ 2.

Die Landesfeststelle ist Landesverteilungsstelle im
Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916; ihr
steht ferner die Bewirtschaftung von Milch. Ihre auf
Verordnung ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

Die Landesfeststelle hat neben den Polizeibehörden
den Verkehr mit Milch und Speisefetten sowie deren
Verbrauch zu überwachen. Die Kommunalverbände und
Gemeinden haben ihr und ihren Beauftragten auf Er-
suchen Auskunft über den einschlägigen Geschäftsbetrieb
zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Im Sinne dieser Verordnung sind Rohmilch
unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand sowie alle
aus der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts
vom 2. November 1917 aufgeführten Bestandteile und Er-
zeugnisse von Rohmilch, Speisefette im Sinne dieser Ver-
ordnung, Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunst-
schmelz, Schweineschmalz, Speisefett und Speisefleisch.

Beauftragte im Sinne dieser Verordnung sind die
Hausbesitzer nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wir-
tschaftsberechtigten, bei welchen herkömmlich die Bewah-
rung von Milch und Milchzeugnissen einen Teil der
Wirtschaft bildet. Kuhhalter im Sinne der Vorschriften
über Milchverforgung ist nur, wer Milchvieh für eigene
Verbrauch im eigenen Betrieb hält.

II. Umlegungsverfahren.

§ 3.

Die Aufbringung von Milch und Butter (Butter-
fett) für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des
Ortes erfolgt nach dem von der Landesfeststelle
aufgestellten und vom Ministerium des Innern geneh-
tigten Umlegungsplan. Änderungen dieses Umlegungs-

plans infolge veränderter Verhältnisse werden durch die
Landesfeststelle vorbehaltlich der Beschwerde an das Mi-
nisterium des Innern verfügt.

Der Ueberseh der Uebersehverbände wird zur
Deckung des Fehlbedarfs der Bedarfsverbände verwendet.
Zu diesem Zweck werden den Bedarfsverbänden bestimmte
Uebersehverbände zugewiesen; die derart verbundenen
Kommunalverbände haben sich bei Erfüllung der ihnen
hieraus erwachsenden Aufgaben gegenseitig zu unter-
stützen.

§ 4.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen
für die Verforgung der Versorgungsberechtigten des eige-
nen Bezirks sowie für die Verforgung der etwa zugewie-
senen Bedarfsverbände mit Milch und Butter aufzuge-
benen Mengen aus den fuhhaltenden Betrieben ihres
Bezirks aufzubringen. Zu diesem Zweck sind die auf-
zubringenden Mengen durch den Ausschuß des Kommu-
nalverbandes oder einen von diesem bestellten Unter-
schuß unter Mitwirkung des Bezirksförstlers und Land-
wirtschaftslehrers auf die einzelnen Gemeinden zu vertei-
len. Dabei ist das Ergebnis der jüngsten Viehbestands-
aufnahme zugrunde zu legen und auf die besonderen
Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht
zu nehmen; ebenso ist die Zahl der Selbstverforger zu
berücksichtigen. In den städtischen Kommunalverbänden
erfolgt die Umlegung unmittelbar auf die fuhhaltenden
Betriebe.

Sofern eine Gemeinde erklärt, daß ihr die Aufbrin-
gung der umgelegten Menge nicht möglich sei, hat eine
Nachprüfung durch einen Beauftragten oder einen beson-
deren Uebersehverbände stattzufinden; die Kosten hat
die Gemeinde zu tragen, wenn der Einspruch sich als un-
begründet erweist. Ist die Gemeinde auch mit dem Er-
gebnis der Nachprüfung nicht einverstanden, so steht ihr
die Beschwerde an die Landesfeststelle zu.

Die Kommunalverbände und die Bezirksämter haben
die Ablieferung nachdrücklich zu überwachen; die Kom-
munalverbände haben das hierfür erforderliche Personal
einzustellen. Die Namen der Uebersehungsperionen
sind öffentlich bekannt zu geben. Den Uebersehungs-
perionen sind Ausweisarten auszuhandigen.

Erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende
Lieferungspflicht nicht, so kann ihn das Ministerium des
Innern entsprechend der Minderlieferung bei der Zu-
weisung von Verteilungswaren kürzen. Der Kommu-
nalverband hat die Kürzung auf die säumigen Gemeinden
entsprechend zu verteilen; er kann säumige Gemeinden
auch von sich aus kürzen. Letzterenfalls hat er die durch
die Kürzung ersparten Mengen in erster Reihe denjenigen
Gemeinden und Kuhhaltern zuzuwenden, welche ihrer
Ablieferungspflicht am besten nachgekommen sind. In
der Gemeinde ist die Kürzung auf diejenigen Betriebe zu
verteilen, welche ihre Lieferungspflicht schuldhafterweise
nicht erfüllt haben.

§ 5.

Die Gemeinden legen die von ihnen aufzubringenden
Mengen auf die fuhhaltenden Betriebe um. Die Ge-
meinde haftet dafür, daß die umgelegten Mengen aufge-
bracht werden.

Die Umlegung auf die fuhhaltenden Betriebe in den
Gemeinden erfolgt durch einen Ausschuß (Milchschuß),
welchem der Bürgermeister oder ein hierfür vom Ge-
meinderat besonders ernannter Stellvertreter als Vor-
sitzender, ein nicht in der gleichen Gemeinde wohnhafter
Beauftragter des Kommunalverbandes des Erzeugungs-
orts sowie der für die Gemeinde gemäß Absatz 4 bestellte
Vertrauensmann angehören. In den städtischen Kom-
munalverbänden ist ebenfalls ein Milchschuß zu be-
stellen. Bei der Umlegung auf die fuhhaltenden Betriebe
ist den Verhältnissen des einzelnen Betriebs Rechnung zu
tragen; der eigene notwendige Bedarf des Betriebs ist ihm
zu belassen. Die Umlegung ist allmonatlich zu wieder-
holen. Für die Umlegung ist eine Liste nach dem von
der Landesfeststelle aufgestellten Muster zu verwenden;

Ämtliche Bekanntmachung.

Die Stelle eines

Geschäftsführers

beim

Kommunalverband Eßlingen

ist sofort zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sind bis zum 12. ds. Mts. an den Unterzeichneten einzureichen.

Eßlingen, den 6. Februar 1918.

Der Grobß. Amtsvorstand.

Privatanzeigen.

Bekanntmachung.

Scharfschießen betr.

Die Unteroffizierschule wird vom 4. Februar bis einschließlich 9. Februar 1918 auf dem Exerzierplatz nördlich Bruchhausen mit südwestlicher Schießrichtung ein Schießen mit scharfer Munition abhalten. Dauer des Schießens jeweils von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends. Das gefährdete Gelände ist im Norden begrenzt durch die Chaussee Eßlingen-Mörsch (Präpositurwerk von St. Johann ausschließlich) im Osten durch den Malcher Landgraben, den Nord- und Westrand von Bruchhausen, sowie die Chaussee nach Rastatt ausschließlich, im Süden durch den Südrand des Hardtwaldes nordwestlich der Zahl 122, im Westen durch den Weg Neumalch-Forchheimer Exerzierplatz bis in Höhe von Bruchhausen, dann durch den Weg, der in nordöstlicher Richtung nach der Wegegabel Eßlingen-Mörsch und Eßlingen-Forchheim führt.

Das gefährdete Gelände ist durch Posten abgesperrt, deren Anweisung unbedingt Folge zu leisten ist. Es wird ausdrücklich bekannt gemacht, daß das Betreten des abgesperrten Gebietes mit Lebensgefahr verbunden ist.

Eßlingen, den 24. Januar 1918.

Gr. Bezirksamt.

Vorstehendes geben wir hiermit bekannt.

Eßlingen, den 30. Januar 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

Selberüben-Verkauf.

Am Freitag, den 8. Februar 1918, vormittags 8-12 Uhr werden in dem Anwesen Pforsheimerstraße Nr. 3 (Machol Jakob) Selberüben zum Preise von 7.- Mk. per Ztr. ausgegeben.

Eßlingen, 7. Februar 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

2 Aecker

an der Rastatter Straße, je 14 Atr, hat zu verpachten.

Carl Wachter.



Wir haben einen kleinen Vorrat an **Wandkalendern** mit **Wochen-Notizblock** abzugeben.

Buch- & Steindruckerei R. Barth.



Eßlingen. **Gesucht auf 1. Mai zu mieten**

3-4 Zimmer- Wohnung

mit oder ohne Scheuer und Stall. Angebote unter **§. 15** an den „Kurier“.

Möbl. Zimmer gesucht.

Angebote an das Reservelazarett hier.

Pachtverträge empfiehl

Buchdruckerei R. Barth.

Zu verkaufen:

Ein Paar bereits neue **Rohrstiefel.**

Größe 38. Zu erfragen **Gartenstraße 3, 1. Stod.**

Ein sechsteiliger **Hasenstall**

zu verkaufen. **Rehntwiesenstraße Nr. 2.**

Bitte um Ausstellung eines Reisepasses.

Vordrucke hierb. vortätig f. der **Buch- & Steindruckerei R. Barth.**

Für die Schriftl. verantw.: **R. Barth in Eßlingen.**

Maggiwürze-Verkauf.

Am Freitag, den 8. Februar, nachmittags 2-5 Uhr und Samstag, den 9. Februar, vormittags 8-12 Uhr wird in der städtischen Verkaufshalle im Rathaus Maggiwürze in nachstehender Reihenfolge ausgegeben:

Freitag, den 8. Februar:

An die Haushalt. d. Buchst. **M-G** von 2-4 Uhr nachm.,

„ „ „ „ **H-K** „ 4-5 „ „

Samstag, den 9. Februar:

An die Haushalt. d. Buchst. **L-O** von 8-9 Uhr vormittags

„ „ „ „ **R-S** „ 9-11 „ „

„ „ „ „ **T-Z** „ 11-12 „ „

Die Ausgabe erfolgt gegen Vorzeigen der Nahrungsmittelkarten, welche auf der Rückseite abgestempelt werden. Auf 1-4 Personen entfällt 1/8 Liter und auf mehr als 4 Personen 1/4 Liter. Der Preis beträgt 80 Pfg. für 1/8 Ltr., 1,60 Mk. für 1/4 Ltr.

Eßlingen, den 7. Februar 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

Abweichungen von dem Muster kann die Landesfettstelle zulassen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes hat den Vollzug zu überwachen; er hat die Umlegungsliste mindestens einmal monatlich einzusehen und die Einhaltung und Prüfung in der Liste zu vermerken. Dem Kuhhalter ist der ihm betreffende Inhalt der Umlegungsliste gegen Unterschrift zu eröffnen, bei Verweigerung der Unterschrift hat der Milchausschuß die Eröffnung zu beschleunigen.

Gegen die Umlegung auf die fuhhaltenden Betriebe ist die Beschwerde an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Kommunalverband des Erzeugungsortes zulässig, welcher endgültig entscheidet. Der Kommunalverband hat vor seiner Entscheidung die Verhältnisse des Betriebs durch Sachverständige prüfen zu lassen; geeignetenfalls ist ein unvermutetes Probemelken vorzunehmen. Beschwerde und weitere Beschwerde sind innerhalb drei Tagen nach Eröffnung der Entscheidung anzubringen; die Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist. In den städtischen Kommunalverbänden ist die Beschwerde beim Kommunalverband anzubringen, welcher nach Anhörung von Sachverständigen endgültig entscheidet.

Die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist in jeder Gemeinde von einem durch den Gemeinderat bestellten Vertrauensmann zu überwachen, welcher vom Bezirksamt zu verpflichten ist. Der Vertrauensmann hat ein Verzeichnis der fuhhaltenden Betriebe nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten Muster zu führen; Abweichungen kann die Landesfettstelle zulassen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Kuhhalter, welche ihrer Ablieferungspflicht ohne triftigen Grund nicht nachkommen, hat der Vertrauensmann sofort dem Kommunalverband des Erzeugungsortes und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Auch hat er dem Gemeinderat zwecks etwaiger Aufnahme der in Betracht kommenden Tiere Anzeige zu erstatten. In leichteren Fällen soll zunächst eine Verwarnung eintreten.

In den einer Bedarfsgemeinde zugeordneten Uebersehungsgemeinden hat die Bedarfsgemeinde eine Sammelstelle einzurichten. In den übrigen Gemeinden hat die Gemeinde auf Verlangen des Kommunalverbands oder der Landesfettstelle gleichfalls eine Sammelstelle einzurichten. Der Inhaber der Sammelstelle hat ein Verzeichnis über die Höhe der täglichen Ablieferung aus jedem einzelnen Betrieb zu führen. Erfüllt ein Kuhhalter seine Ablieferungspflicht nicht, so hat dies der Inhaber der Sammelstelle sofort dem Vertrauensmann mitzuteilen.

Der Vertrauensmann und der Inhaber der Sammelstelle haben dem Gemeinderat, dem Mitgliedern des Ausschusses, den Beauftragten der Landesfettstelle, des Kommunalverbands des Erzeugungsortes und der etwa zugewiesenen Bedarfsgemeinde auf Verlangen Einsicht in das von ihnen geführte Verzeichnis sowie die Fertigung von Abdrücken und Auszügen zu gestatten.

In größeren Gemeinden können bei Bedarf mehrere Milchausschüsse und Vertrauensmänner bestellt und mehrere Sammelstellen eingerichtet werden.

§ 6.

Die Kuhhalter sind verpflichtet, die ihnen aufgebene Lieferung in frischer Vollmilch von guter Beschaffenheit auszuführen.

In den Gemeinden, in welchen Sammelstellen bestehen, haben die Kuhhalter, soweit nicht eine Ausnahme gemäß **Satz 2 u. 3 u. Abs. 3** in Betracht kommt oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, die ihnen zur Lieferung aufgebene Milch zu der Sammelstelle zu bringen. In Hofgemeinden und für Einzelhöfe außerhalb des Ortsetters besteht diese Verpflichtung nicht; im Streitfall entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle. Weitere Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen; eine Ausnahme ist insbesondere dann zuzulassen, wenn es sich um Beibehaltung des bisherigen Zustandes handelt, sofern hieraus keine für die Allgemeinheit schädlichen Folgen entstanden oder zu befürchten sind. In den angeführten Ausnahmefällen ist die Milch vom Sammler abzuholen, soweit sie nicht auf Grund freier Vereinbarung zur Sammelstelle gebracht wird oder soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an die Verbraucher gemäß **Absatz 3** zulässig ist.

Die unmittelbare Abgabe der abzuliefernden Mengen an die in der gleichen Gemeinde wohnenden Verbraucher ist den Erzeugern in Hofgemeinden und Gemeinden, in welchen Sammelstellen nicht bestehen, allgemein gestattet, in anderen Gemeinden mit Genehmigung der Landesfettstelle. Die Abgabe darf nur an die von der Gemeindebehörde zugewiesenen Verbraucher und nur in der angegebenen Menge stattfinden.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem so schweren Verluste meines lieben Mannes, unseres guten Vaters des

Kaufmann Richard Köhler

Unteroffizier im Ref.-Inf.-Rgt. Nr. 109

sprechen wir allen unseren herzlichsten Dank aus.

Eßlingen, den 7. Februar 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Luise Köhler Witw., geb. Carl, Frh Köhler.

Wer entgegen den vorstehenden Bestimmungen oder Mitherausgaben abgibt oder erwirbt — auch Tauschverkehr — oder den Versuch hierzu unternimmt ist strafbar.

§ 7.

Ergeben sich Schwierigkeiten gegen die Abgabe von Vollmilch wegen der Entlegenheit einzelner fuhhaltender Betriebe oder weil der Empfänger der Vollmilch ausnahmsweise nicht verwerten kann, so kann zwischen dem Lieferungspllichtigen und dem Empfänger statt der Lieferung von Vollmilch die Lieferung von Butter oder Magermilch oder von Butter und Quark vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Bezirksamt des Erzeugungsortes über die Art der Lieferung, vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

Bei der Lieferung von Butter und der entsprechenden Menge von Magermilch oder Quark werden ein Liter Vollmilch 32 Gramm Butter und 0,8 Liter Magermilch ferner ein Liter Magermilch 100 Gramm Quark abgemessen. Wird die Magermilch dem Kuhhalter belassen, erhöht sich die für einen Liter Vollmilch abzuliefernde Buttermenge auf 35 Gramm.

Ausnahmsweise kann der Empfänger mit dem Lieferungspllichtigen statt der Lieferung von Butter die Lieferung von Rahm mit mindestens 25 v. H. Fettgehalt vereinbaren.

§ 8.

Hat ein Kommunalverband auf Grund des Umlegungsplanes Milch an einen anderen Kommunalverband abzugeben, so wird er bei der Umlegung auf die Gemeinden in der Weise verfahren, daß er dem Bedarfsgemeindebestimmten Gemeinden, aus welchen der Bedarfverband die vom Uebersehungsverband bezogenen Mengen zu erhalten hat, zuweist. Die anderen Gemeinden seines Bezirks wird sich der Uebersehungsverband die Milch- und Fettversorgung der Versorgungsberechtigten seines Bezirks vorbehalten.

Auch in den einer Bedarfsgemeinde zugewiesenen Gemeinden hat der Kommunalverband die Versorgungsberechtigten des Erzeugungsortes mit Milch und Fett zu versorgen. Ihre Versorgung erfolgt entweder durch die Sammelstelle oder, wo eine Ausnahme gemäß **§ 6 Absatz 3** zugelassen ist, durch Verweigerung an einen bestimmten Kuhhalter, die Versorgung mit Milch gegebenenfalls auch durch Zuweisung von Fett an die Gemeinde zur Unterverteilung.

Diesigen Mengen von Milch, welche am 15. September 1916 durch den Handel in andere Gemeinden geliefert worden sind, müssen auch künftighin in diese Gemeinden gebracht werden. Für den Ablass der Milch sind die in der Einfuhrgebiende getroffenen Anordnungen maßgebend. Die Landesfettstelle kann die Milchlieferungsverhältnisse anderweit regeln.

Bei der Zuweisung von Gemeinden an eine Bedarfsgemeinde ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser die **Absatz 3** bezeichneten Milchmengen nicht zukommen, wenn sie ihr nicht bisher zugeleitet wurden. Erfüllt die Bedarfsgemeinde zugewiesene Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht, so können der Kommunalverband des Erzeugungsortes oder die Landesfettstelle vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern anordnen, daß die den Versorgungsberechtigten der Bedarfsgemeinde zuzulegenden Mengen vorübergehend kürzt werden; eine Kürzung der den Vollmilchlieferungsberechtigten zuzulegenden Mengen Vollmilch ist nicht erfolgen.

Glaubt ein Bedarfverband, daß bei der Zuweisung der Gemeinden seine berechtigten Interessen nicht beachtet sind, so steht ihm die Beschwerde an die Landesfettstelle offen.

§ 9.

Der Kommunalverband wird die ihm gelieferte Milch zum Teil als solche seiner Bevölkerung zuzuleiten zum Teil zur Herstellung von Butter, Buttermilch, Magermilch und Quark verwenden.

Soweit Milchabgabengesellschaften und Molkereigenossenschaften bestehen, sind die Kommunalverbände verpflichtet, deren Einrichtungen gegen eine entsprechende Vergütung zu benutzen. Bei Molkereigenossenschaften können sie sich auch mit der Lieferung von Butter oder Magermilch oder Quark durch die Molkereigenossenschaft begnügen. Kommt über die Höhe der Vergütung die Benutzung der Einrichtungen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Landesfettstelle endgültig.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer)